



Vereinbarung nach § 2 und § 3 SGB VIII
zwischen
dem Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V.
und der Gemeinde Ovelgönne

zur Übernahme von Aufgaben der
Kinder- und Jugendhilfe

- (1) Der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. übernimmt in den Ortsteilen Großenmeer und Oldenbrok Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Er stellt offene und gemeinwesensorientierte Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
- (2) Die Gemeinde Ovelgönne stellt dem Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. Räumlichkeiten zur Verfügung und sorgt für deren Ausstattung. Anträge für die Ausstattung sind vom Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. bei der Gemeinde Ovelgönne einzureichen. Die Räume sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. stellt Personal für die Angebote und für die Netzwerkarbeit bereit. Der Umfang ist der Anlage 1 geregelt.
- (4) Die Gemeinde Ovelgönne stellt dem Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e.V. ein Budget für Sachmittel zur Verfügung. Quittungen und Belege für die Sachmittel sind vom Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e.V. bei der Gemeinde Ovelgönne einzureichen. Das Budget ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (5) Der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. unterstützt die Gemeinde Ovelgönne bei der Bereitstellung von bedarfsgerechten Angeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter an der Ganztagschule in Ovelgönne durch Bereitstellung von Personal. Die Kosten werden im Haushalt des Elternvereins ausgewiesen.
- (6) Für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe werden nur Personen beschäftigt, die strafrechtlich im Sinne des § 72a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. hat sich durch die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung davon zu überzeugen. Er wendet das von der Gemeinde

Ovelgönne entwickelte Schutzkonzept an. Beschäftigte Personen verfügen über Kenntnisse in der Ersten Hilfe und nehmen regelmäßig an Schulungen teil. Die DSGVO wird angewandt.

- (7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe erstellt der Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V. ein Hygienekonzept. Er sorgt dafür, dass Mitarbeiter/innen, die in diesem Bereich tätig werden, die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben.
- (8) Die Gemeinde Ovelgönne und das Jugendamt des Landkreises Wesermarsch unterstützen und beraten den Elternverein „Großenmeer-Oldenbrok“ e. V..
- (9) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Änderung bedarf der Schriftform.

Ovelgönne, den.....
Ort, Datum Unterschrift Thomas Brückmann,
1. Vorsitzender des Elternvereins „Großemeer-Oldenbrok“ e.V.

Ovelgönne, den.....
Ort, Datum Unterschrift Sascha Stolorz, Bürgermeister
der Gemeinde Ovelgönne